

Marianne Kirsch Kirchenstraße 32 50170 Kerpen-Buir

An das
Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand, Technologie und Verkehr
Herrn Clement
Haroldstr.4

40190 Düsseldorf

Kerpen-Buir, 30.07.1997

Einwendung zur geplanten Errichtung & Betrieb des Blockes K in Niederaußem nach Energiewirtschaftsgesetz.

Sehr geehrter Herr Clement,
sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf § 4 Energiewirtschaftsgesetz mache ich folgende Einwendungen geltend:

Eine Untersuchung über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens zu prüfenden Alternativen fehlt. Hierbei sind zumindest die nachfolgend aufgeführten Optionen zu untersuchen:

- Nullvariante, d.h. Nichtrealisierung des neuen Kraftwerksblocks.
- Abschätzung des Energiesparpotentials (vgl. dazu § 26 Abs.1 LEPro) und geeignete Energiesparmaßnahmen.
- Substitution der geplanten Kraftwerkskapazität durch erneuerbare Energien (Photovoltaik, Solarthermie, Wind, Wasser, Biomasse).
- Ermittlung des Stromsparpotentials und Herleitung alternativer Konzepte.
- Die RWE Kraftwerksüberkapazitäten betragen 10.000 MW. Das entspricht einem Überschuß von zehn Kraftwerken der Niederaußemer Größenordnung. Diese Überkapazitäten sind mit dem Energiewirtschaftsgesetz nicht vereinbar.

Der RWE-Vorstandsvorsitzende H.Farnung räumte in einer Presseerklärung vom 02.Juli.'97 erstmals Kraftwerksüberkapazitäten in der BRD von 10.000 MW ein. Das entspricht einem Überschuß von zehn Kraftwerken der Niederaußemer Größenordnung. Trotzdem hält Rheinbraun am weiteren Abbau des Tagebaus Hambach fest und RWE beantragt in Niederaußem einen zusätzlichen Kraftwerksblock von 950 MW.

Das Kleinwort Benson Research Institut der Dresdner Bank bescheinigt RWE nicht für die Liberalisierung des EG-Binnenmarktes gerüstet zu sein. RWE wird eine falsche strategische Ausrichtung im Energiesektor testiert, sollte weiterhin an der überalterten Braunkohleverstromung festgehalten werden. Eine mögliche Kurskorrektur hin zu dezentralen Gaskraftwerken wird jedoch von Rheinbraun nach Kräften verhindert. Stattdessen spricht H.Henning beim Besuch des Aachener Bischofs Mussinghoff in Weisweiler von 30 Milliarden Tonnen wirtschaftlich nutzbarer Braunkohle im rheinischen Revier !.

Dabei ist eins klar: RWE und Rheinbraun sitzen auf demselben Ast. Und Rheinbraun hat nichts Besseres zu tun, als diesen Ast mit Hilfe veralteter Rechtsprechung /1/, mit der „fossilen“ zentralen Braunkohleverstromung und mit unwirtschaftlichen Tagebauen wie Hambach, abzusägen.

Der Schluß liegt nahe, daß Rheinbraun schon in einigen Jahren zu einer ähnlichen finanziellen Last wird wie die Breuer Gruppe das heute schon ist.

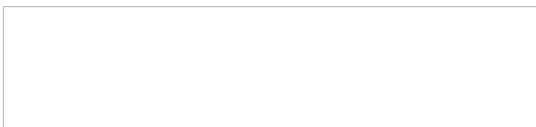
Noch kann Rheinbraun den schrittweisen Ausstieg aus der Braunkohleverstromung selbst gestalten, ist der europäische Strommarkt erst einmal geöffnet, so bestimmt die Konkurrenz die Rahmenbedingungen.

Vorbehaltlich weiterer, noch nachzureichender Schriftsätze, beantrage ich den Untersuchungsrahmen um die aufgeführten Bereiche zu ergänzen, bzw. dem Vorhabensträger aufzuerlegen, die aufgeführten erforderlichen Unterlagen beizubringen. Ferner beantragen wir, dem Vorhabensträger die Baugenehmigung für den Block K nicht zu erteilen, da es für den neuen Kraftwerksblock keine energiepolitische Notwendigkeit gibt.

Ich bitte um eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin.

Für eine kurzfristige Bestätigung des Eingangs und die Mitteilung der Bearbeitungsnummer dieser Einwendung bin ich Ihnen dankbar.

Herzliche Grüße



/1/ Anwendung des alten Bundesberggesetz auf die neue Betriebsplangenehmigung von Hambach I von 1996 bis 2020. Anwendung Energiewirtschaftsgesetzes auf das Genehmigungsverfahren zum Kraftwerk Niederaußem.



Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift:
Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr NRW · 40190 Düsseldorf

Frau
Marianne Kirsch
Kirchenstraße 32

50170 Kerpen-Buir

Dienstgebäude und Lieferanschrift
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon
(02 11) 837-02
Ihr Bearbeiter: **Herr Dahmen**
Durchwahl
837- 2279
Datum **4. Sept. 1997**

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

523 - 32 - 01

Betr.: Geplante Errichtung eines 950 MW-Braunkohlekraftwerks in
Niederaußem

Bezug: Ihr Schreiben vom 30.07.1997

Sehr geehrte Frau Kirsch,

Herr Minister Clement dankt Ihnen für Ihr Schreiben. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Sie sprechen den geplanten Bau eines Braunkohlekraftwerks in Niederaußem an und bitten um eine Einladung zum Erörterungstermin. Zunächst möchte ich zum Verfahren nach § 4 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das in die Zuständigkeit des Landeswirtschaftsministeriums (Energieaufsicht) fällt, folgendes anmerken:

Das Energiewirtschaftsgesetz verpflichtet die Stromversorgungsunternehmen, jederzeit sicher, ausreichend und kostengünstig mit elektrischer Energie zu versorgen. Die Planungshoheit für die Versorgungsanlagen liegt zunächst beim Unternehmen, das die Kraftwerke dem jeweiligen Bedarf entsprechend auszubauen hat. Die geplante Errichtung von Stromerzeugungsanlagen ist gemäß § 4 EnWG der Energieaufsicht anzuzeigen. Die Energieaufsicht

kann solche Projekte beanstanden und untersagen, wenn Gründe des Gemeinwohls dies erfordern. Der Begriff "Gründe des Gemeinwohls" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Seine Auslegung richtet sich maßgeblich nach dem Ziel des Energiewirtschaftsgesetzes, die Energieversorgung so sicher und billig wie möglich zu gestalten. In diesem Zusammenhang trägt die Energieaufsicht auch dem Gedanken der Ressourcenschonung und des Umweltschutzes Rechnung.

Die Energieaufsicht darf in die Planungskompetenz der Unternehmen somit nur dann eingreifen, wenn - objektiv nachvollziehbar - Beeinträchtigungen des Gemeinwohls von einigem Gewicht zu erwarten sind. Die Prüfung muß unternehmens- und projektbezogen erfolgen.

Eine förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit, z.B. im Rahmen eines Erörterungstermins, ist in diesem Verfahren nicht vorgesehen. Die Energieaufsicht fordert die Versorgungsunternehmen jedoch auf, Kraftwerksplanungen durch eine breite Unterrichtung der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Das geplante Kraftwerk in Niederaußem ist Bestandteil des im Jahr 1994 zwischen der Landesregierung, der RWE Energie AG und der Rheinbraun AG vereinbarten Kraftwerkserneuerungsprogramms. Darin haben sich die beiden Unternehmen verpflichtet, die vorhandenen Braunkohlekraftwerke Zug um Zug durch Anlagen mit bester zur Verfügung stehender Technik zu ersetzen. Mit der Errichtung eines 950 MW-Braunkohlekraftwerks am Standort Niederaußem soll die Erneuerung des Kraftwerksparks der RWE Energie AG eingeleitet werden. Der Kraftwerksblock soll einen Wirkungsgrad von über 43 % erreichen und sechs 150 MW-Kraftwerksblöcke mit Wirkungsgraden um 30 % ersetzen.

Darüber hinaus hat die RWE Energie AG mittlerweile als "Sofortmaßnahme" Wirkungsgradsteigerungen bei vorhandenen 21 Braunkohlekraftwerksblöcken durch Verbesserung an den Dampfturbinen

(Retrofit) erreicht. Damit wird der Wirkungsgrad bei rd. 70 % der heute installierten Braunkohlekraftwerksleistung um 3,5 %-Punkte erhöht.

Das Unternehmen hat sich verpflichtet, mit der Umsetzung der genannten Maßnahmen die spezifischen CO₂-Emissionen aus der Braunkohleverstromung bis zum Jahr 2030 um ca. 27 % zu reduzieren. Der künftig erwartete technische Fortschritt ist bei diesem Reduktionswert noch nicht berücksichtigt.

Über die kraftwerksbezogenen Maßnahmen hinaus hat die RWE Energie AG zusätzlich zu den laufenden Programmen KesS und ProKom weitere Fördermittel für regenerative Energien und Energiesparmaßnahmen mit einem Volumen von 100 Mio. DM bereitgestellt. Damit soll der Beitrag der unerschöpflichen Energiequellen erhöht, die rationelle Energienutzung wirksam gefördert und Anreize zum Stromsparen gegeben werden. Außerdem verpflichtet sich das Unternehmen, das bestehende Beratungs- und Dienstleistungsangebot mit der Zielsetzung zu noch mehr Kundenorientierung im Sinne sparsamen Umgangs mit Energie auszubauen.

Das Kraftwerkserneuerungsprogramm mit einem Investitionsvolumen von über 20 Mrd. DM ist das größte ökologische Investitionsprogramm, das je zwischen einer Landesregierung und Unternehmen vereinbart worden ist. Darüber hinaus trägt die Vereinbarung zur Sicherung hochwertiger Arbeitsplätze bei und bietet große industrie- und technologiepolitische Chancen für Nordrhein-Westfalen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Beeinträchtigung des Gemeinwohls nicht gegeben. Für eine Beanstandung und Untersagung des Vorhabens in Niederaußem nach § 4 EnWG fehlt somit die sachliche Grundlage.

Die emissions- und immissionsrechtlichen Belange der Kraftwerksplanung werden im Rahmen des Verfahrens nach den Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft. Die Verfahrenszuständigkeit liegt im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft. Die Bezirksregierung Köln führt das Verfahren, in dem auch ein Erörterungstermin stattfindet, durch.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Dr. Gerhard Sohn)